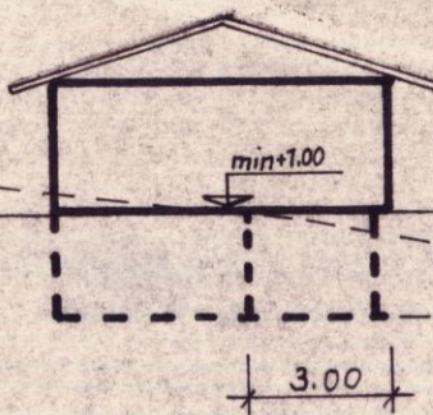
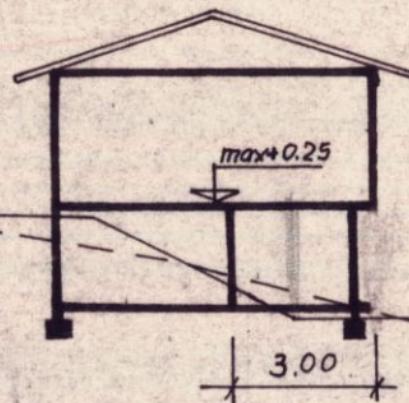


GEMARKUNG BIERFELD  
FLUR 5



$\pm 0.00$



REGELSCHNITT

M 1:200

(Gilt für den gesamten Geltungsbereich)

„Im Dennenfeld“

Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Bierfeld

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (B BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. 10. 1973 ... beschlossen.  
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Nonnweiler ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1 Geltungsbereich laut Plan
- 2 Art der baulichen Nutzung Wachenendhausgebiet  
laut Bau.NYO.v. 26, 11. 68, § 10
- 2.1 Baugebiet  
2.1.1 zulässige Anlagen  
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 2.2 Baugebiet  
2.2.1 zulässige Anlagen  
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Zahl der Vollgeschosse
- 3.2 Grundflächenzahl
- 3.3 Geschossflächenzahl
- 3.4 Baumassenzahl
- 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- 4 Bauweise Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfäche
- 5 Stellung der baulichen Anlagen innenhalb der überbaubaren Flächen 5,00 a.
- 6 Mindestgröße der Baugrundstücke
- 7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
- 8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 9 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
- 10 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- 11 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
- 12 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.
- 13 Grundstücke die von der Bebauung frezuhalten sind und ihre Nutzung.
- 14 Verkehrsflächen
- 15 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- 16 Versorgungsflächen
- 17 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- 18 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- 19 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bootsplätze, Friedhöfe
- 20 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- 21 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- 22 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- 23 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- 24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
- 25 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
- 26 Anpflanzter von Bäumen und Sträuchern
- 27 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 B BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

laut örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 B BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 B BauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind

entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

entfällt

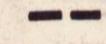
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt

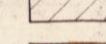
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 B BauG

entfällt

Planzeichen - Erläuterung



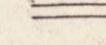
Geltungsbereich



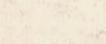
Bestehende Gebäude



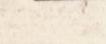
Geplante Gebäude



Bestehende Straßen



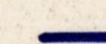
Geplante Straßen



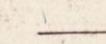
Bestehende Grundstücksgrenze



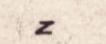
Geplante Grundstücksgrenze



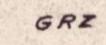
Baugrenze



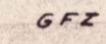
Entwässerungsrichtung



Geschosszahl



Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl



Vorhandene Waldfläche



Geplante Bepflanzung



Schutzstreifen für Kanal

ANMERKUNG

Im Untergeschoß kann ein Raum von max. 20 qm Größe als Garage oder Geräteraum errichtet werden. Dieser Raum muß gegenüber der talseitigen Gebäudefront mind. 3,00 m zurückspringen

entfällt  
mit standortgerechtem Gehölz  
Bestehende Bepflanzung ist zu erhalten

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen

am 24. Juli 1974 bis zum 24. Februar 1974

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am 20. März 1974 beschlossen.



NONNWEILER, den 10. Juni 1975

Der Bürgermeister

Seigordmacher

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

13. AUG. 1975

Saarbrücken, den . . . . .

SAARLAND

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen

D 16-5696/75 pe/70.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 16. 9. 1975 ortsgewöhnlich bekanntgemacht.

Minister des Innern Oberste Landesbaubehörde

Int. Auftrag

Minkus

Diplom-Ingenieur



Nonnweiler, den 17. 9. 1975

Der Bürgermeister

m

BETR.: BEBAUUNGSPLAN  
WOCHEENDHAUSGEBIET  
„IM DENNENFELD“  
GEMEINDE NONNWEILER BIERFELD

NR.		M: 1:500
BEAR.	<u>Stell</u>	ST. WENDEL DEN 14.1.1974 KREISBAUAMT
GEZ.	Schm.	
GEPR.	<u>Fidukirch</u>	<u>W. Lenniger</u>